



## Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### 1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	

# Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV

## Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die vorgesehenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der PSMV.

Die strengeren Vorschriften für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für nicht-berufliche Anwendungen sind essenzielle Schritte sowohl für einen besseren Schutz der Anwenderinnen und Anwender als auch zur Reduktion der Pestizidbelastung in der Umwelt.

Als besonders begrüssenswert empfinden wir das Herbizid-Verbot für nicht-berufliche AnwenderInnen. Mechanische Unkrautbekämpfung reicht im Rahmen der nicht-berufliche Anwendung vollkommen aus, um unerwünschte Pflanzen zu bekämpfen. Zudem bringt ein Herbizidverbot endlich Klarheit für private AnwenderInnen, denen laut einer Studie des Bafus grossmehheitlich nicht bekannt ist, dass bereits heute ein Herbizidverbot auf Wegen, Plätzen und Strassen gilt. Zusätzlich zum Herbizidverbot müssten aus unserer Sicht jedoch auch chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (definiert als: nicht auf der Fibl-Liste für den biologischen Landbau zugelassene PSM vorhanden) für die nicht-berufliche Anwendung verboten werden. Gerade die nach wie vor erlaubten chemisch-synthetischen Insektizide und Fungizide haben eine stark biodiversitätsschädigende Wirkung und ihr Einsatz durch nicht-berufliche AnwenderInnen ist angesichts des fortschreitenden Arten- und besonders des Insektensterbens unverantwortlich und unverhältnismässig. Dies umso mehr, da in der nicht-beruflichen Anwendung oft Zierpflanzen geschützt werden, die weder der Ernährung dienen noch von Nutzen für die hiesige Biodiversität sind. Zudem kennt die nicht-berufliche Anwendung anders als die berufliche Anwendung kein Schadschwellenprinzip. Aufgrund fehlender Fachkenntnisse werden Pflanzenschutzmittel von Privatanwender\*Innen auch bei geringem Befall oder ohne, dass es nötig wäre, eingesetzt. Aus diesen Gründen fordern wir ein Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Anwendung.

## 1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der PSMV

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Abs. 1 bis Bst. a. und b. (neu)</i></p>		<p><i>Art. 8 Abs. 1 bis Bst. a. und b. (neu)</i></p> <p>Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird der Person ausgestellt, wenn sie zusätzlich die folgenden Kompetenzen nachweisen kann über:</p> <p>a) präventive Massnahmen des Pflanzenschutzes, natürliche Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren; b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475) begrüsst der Bundesrat Reduktionsziele für die Risiken von Pestiziden auf Stufe Gesetz. Die Verbindlichkeit für die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel wird damit erhöht. Berufliche Anwender und Anwenderinnen von Pestiziden sind wichtige Akteure in der gesamten Wertschöpfungskette von Pestiziden.</li> <li>2. Der Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 soll mit präventiven Massnahmen etc. ergänzt werden. Dies ist im Sinne eines integrierten Pflanzenschutzes. Weiter soll das Wissen mit den neuen Risikoreduktionsmassnahmen ergänzt werden.</li> </ol>
<p><i>Art. 17 Abs. 1ter und 2</i></p> <p>1ter Ein Pflanzenschutzmittel wird für eine nichtberufliche Verwendung nur bewilligt, wenn es zusätzlich zu Absatz 1 folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a. Es enthält keine Wirkstoffe, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen</p>	<p>Wir begrüssen alle Anpassungen</p>		<p>Alle vorgeschlagenen Anforderungen sind wichtige Schritte für einen besseren Schutz der AnwenderInnen und die Reduktion der Umweltbelastung.</p> <p>Zu Abs. 1ter Bst. a</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.</p> <p>b. Es enthält keine Wirkstoffe, die in Anhang 1 Teil E gelistet sind.</p> <p>c. Es enthält keine Wirkstoffe, die als endokrin schädlich gelten oder die neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen haben.</p> <p>d. Die Produktkennzeichnung beinhaltet kein Element nach Anhang 7 oder Anhang 12.</p> <p>e. Es muss gebrauchsfertig formuliert sein, ausser wenn seine Wirkstoffe nur im Anhang 1, Teil B oder C aufgelistet sind.</p> <p>f. Es ist in einer Verpackungsgrosse von maximal 1 Liter (Flüssigkeiten) oder 1 Kilogramm (Feststoffe) verfügbar.</p> <p>g. Für die Verwendung des Pflanzenschutzmittels ist aufgrund seiner Einstufung und Kennzeichnung nach Anhang 1 Teile 2–5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/200819 zum Schutz der Anwenderin oder des Anwenders keine Atemschutzmaske notwendig.</p> <p>h. Gemäss der gesundheitlichen Risikobewertung sind keine spezifischen Massnahmen zur Risikominderung erforderlich, ausser allenfalls eine persönliche Schutzausrüstung für die Anwenderin oder den Anwender. Die Schutzausrüstung darf die Anforderungen an die der</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Um endokrin schädliche Substanzen für nicht-berufliche Anwendung verbieten zu können, ist es nötig die endokrine Wirkung von Substanzen bei der Zulassung systematisch zu prüfen, bzw. muss gemäss Abs. 2 von der Gesuchstellerin nachgewiesen werden.</li> </ul>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>privaten Anwenderin oder dem privaten Anwender zumutbare Schutzausrüstung wie festes Schuhwerk, Handschuhe, Brille, langärmelige Kleidung oder Kopfbedeckung nicht überschreiten.</p> <p>2 Die Gesuchstellerin muss nachweisen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–h und bei Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung zusätzlich die Anforderungen nach Absatz 1ter erfüllt sind.</p>			
<p><i>Art. 61 Abs. 4 und 5</i></p> <p>4 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spulwassertank und mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein.</p> <p>Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf der behandelten Fläche erfolgen.</p> <p>5 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei Kalenderjahre von einer vom Kanton</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen</p>		<p>Die automatische Spritzeninnenreinigung, die Spülung von Pumpe, Filter, Leitung und Düsen auf dem Feld sowie die all-drei-jährliche Kontrolle sind äusserst wichtige und beinahe überfällige Massnahmen um den Eintrag von Pflanzenschutzmittel (insbesondere den Eintrag über hydraulische Kurzschlüsse) zu reduzieren!</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>anerkannten Stelle im Hinblick auf die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 geprüft werden. Festgestellte Mängel müssen innerhalb einer vom Kanton gesetzten Frist behoben werden.</p>			
<p><i>Art. 68 Abs. 4 und 4bis</i>  4 Ein bewilligtes Pflanzenschutzmittel darf von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern in Siedlungsgebieten auf Flächen wie Parks, Garten, Sport- und Freizeitanlagen, Pausenplätzen oder Spielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Gesundheitseinrichtungen nur verwendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. es die Bestimmungen des Artikel 17 Absatz 1ter Bst. b und c erfüllt;</li> <li>b. seine Anwendungsverdünnung die Bestimmungen des Artikel 17 Absatz 1ter Bst. d erfüllt; und</li> <li>c. gemäss der gesundheitlichen Risikobewertung keine spezifischen Massnahmen zur Risikominderung erforderlich sind, ausser allenfalls eine persönliche Schutzausrüstung für die berufliche Verwenderin oder den beruflichen Verwender oder zeitlich begrenzte Betretungsverbote behandelter Flächen für die breite Öffentlichkeit.</li> </ul> <p>4bis Die Einschränkung nach Absatz 4 gilt nicht für die Verwendung auf landwirtschaftlichen</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassungen</p>		

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktionsflächen in Siedlungsgebieten.			
<p data-bbox="237 328 739 416"><i>Art. 68f Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Änderungsdatum]</i></p> <p data-bbox="237 448 752 879">Pflanzenschutzmittel, die für eine nichtberufliche Verwendung bestimmt sind und vor dem [Änderungsdatum] bewilligt wurden, werden bis zum 31. Dezember 2022 nach den Kriterien von Artikel 17 Absatz 1ter neu geprüft. Nach einem allfälligen Widerruf der Bewilligung dürfen Lagerbestände der betroffenen Produkte noch während zwölf Monaten in Verkehr gebracht und danach noch während weiteren zwölf Monaten verwendet werden.</p>			
<p data-bbox="237 978 465 1002"><i>Anhang 11 Ziffer 13</i></p> <p data-bbox="237 1018 745 1121">Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:</p> <p data-bbox="237 1177 752 1449">13. die folgenden nach Artikel 18 in der Bewilligung enthaltenen Angaben: Gebrauchsanweisung, Verwendungsbedingungen und Auflagen sowie die Aufwandmenge pro Anwendung, gegebenenfalls einschliesslich der Höchstaufwandmenge pro Fläche pro Anwendung sowie der Höchstzahl der Anwendungen</p>	Wir begrüßen die Anpassungen		

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pro Jahr; die Aufwandmenge wird für jede Anwendung in metrischen Einheiten ausgedrückt, bei Produkten für eine berufliche Verwendung in Menge pro Hektar und bei Produkten für eine nichtberufliche Verwendung in Menge pro Quadratmeter;			
<p><i>Anhang 12</i> (Art. 17, 64 und 68)</p> <p>Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 12 gemäss Beilage.</p>	<p>Wir begrüßen Die Anpassungen</p>		



